

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5073
Fax: +49 30 2020-6073

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:

Bettina Huppenbauer
Kriminalitäts- und Geldwäschebe-
kämpfung

E-Mail: b.huppenbauer@gdv.de

www.gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, weiteren Beanstandungen der Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF – in ihrem Deutschland-Bericht von 2010 Rechnung zu tragen.

Allerdings gehen einige Änderungen zu weit und führen zum Teil zu nicht gerechtfertigten Belastungen.

Die Versicherungswirtschaft sieht sich nun ein weiteres Mal mit umfassenden Neuerungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung konfrontiert. Der Mehraufwand durch gesteigerte Sorgfalts- und Meldepflichten wird erheblich sein.

Durch die Änderungen wird der Grundsätzlich richtige risikoorientierte Ansatz der Geldwäscheprävention wieder beseitigt, indem den Verpflichteten im Niedrigrisikobereich deutlich erhöhte Anforderungen auferlegt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Risikoabwägung auch bei vereinfachten Sorgfaltspflichten,
- Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten,
- politisch exponierte Personen bei Inlandsbezug und wirtschaftlich Berechtigter,
- Meldung von Verdachtsfällen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

1. § 5 Abs. 1 – neu – GWG (Risikoabwägung auch bei vereinfachten Sorgfaltspflichten)

Die FATF selbst erkennt an, dass es bestimmte abstrakt beschriebene Fallgestaltungen mit einem grundsätzlich niedrigeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gibt. In diesen Fällen dürfen – dem geringeren Risiko entsprechend – vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene „Einzelfallprüfung“ für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten führt aber zu einem gegenteiligen Ergebnis. Denn, so wie der Gesetzentwurf jetzt zu verstehen ist, muss immer zunächst eine Prüfung vorgenommen werden, ob überhaupt ein geringes Risiko gegeben ist. Mit dieser vorgelagerten Prüfung ist der Aufwand bei niedrigen Risiken höher als bei normalen Risiken. Damit wird der eigentliche Sinn und Zweck der vereinfachten Sorgfaltspflichten außer Kraft setzt.

Es sollte deshalb nicht vorgesehen werden, dass die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur „vorbehaltlich einer Risikobewertung des Verpflichteten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls“ angewendet werden dürfen. Sachgerecht wäre es vielmehr, eine grundsätzliche Kategorisierung als niedriges Risiko zuzulassen und stattdessen zu formulieren, dass „Verpflichtete vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden können, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls sprechen gegen ein niedriges Risiko“. Eine entsprechende Anpassung in § 80e Abs. 1 Satz 1 VAAG ist erforderlich.

2. § 5 Abs. 1 – neu – GWG (Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten)

Im Ergebnis wird die Neugestaltung des Umfangs der vereinfachten Sorgfaltspflichten zu einer Abkehr vom risikoorientierten Ansatz wieder hin zu einer formalen Betrachtung der Geldwäschebekämpfung führen. Bisher konnten die Verträge mit Jahresbeiträgen unter 1.000 Euro und Verträge der betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung, die unbestritten ein niedriges Risiko darstellen, auch als solche behandelt werden. Mit der Aufnahme von Namen und zur Anschrift des Vertragspartners zur Begründung der Geschäftsbeziehung haben die Versicherungsunternehmen die Informationen eingeholt, die das notwendige Minimum darstellen und die in den Fällen der vereinfachten Sorgfaltspflichten genügen. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung ist aber nun vorgesehen, dass in jedem Fall der Geschäftspartner zu identifizieren ist. Zwar könne die im zweiten Schritt erforderliche Überprüfung der Identität „angemessen reduziert“ werden und ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 38, 2. Absatz) werde nur ein „Mindestmaß an Identifizierung“ gefor-

dert.. Was jedoch dieses Mindestmaß darstellt, wird nicht ausgeführt. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Mehraufwands sind jedoch zwingend weitere Präzisierungen im Gesetz erforderlich, um die Anforderungen zu verdeutlichen.

Beispielhaft soll hier die betriebliche Altersversorgung erwähnt werden. Wird diese durch eine Pensionskasse durchgeführt, ist keine Identifizierung erforderlich; da sie nicht Verpflichtete im Sinne des Gesetzes ist. In der Lebensversicherung soll aber eine Identifizierungspflicht bestehen, obwohl anerkannt ist, dass hier das Risiko der Geldwäsche gering ist. Geldwäsche kann bei diesem Produkt nur mit fingierten Arbeitnehmern und einer gleichzeitigen arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage betrieben werden. Diese Fälle aufzudecken, ist ausschließlich Gegenstand der kontinuierlichen Überwachung.

Der Aufwand für Geldwäschebekämpfung und –prävention sollte auf die Aufarbeitung von risikoreichen Sachverhalten gerichtet sein und nicht im Niedrigrisikobereich zusätzliche Kapazitäten binden.

3. § 6 Abs. 2 Nummer 1 – neu – GWG (Fälle für das Vorliegen verstärkter Sorgfaltspflichten – Politisch exponierte Personen)

Das Konzept der politisch exponierten Personen – PEP – zielte ursprünglich auf den Diktator, der sein Volk ausbeutet und die Gelder im Ausland in Sicherheit bringt. Hier sind erhöhte Sorgfaltspflichten wichtig und angezeigt. Selbst unter Berücksichtigung sich ändernder Verhältnisse kann es aber auch heute nicht darum gehen, Lebensversicherungsverträge von Bundestagsabgeordneten mit monatlichen Beiträgen von 100 Euro als erhöhte Risiken zu bewerten. Der Gesetzentwurf zielt aber genau in diese Richtung, indem er die Verpflichtungen in Bezug auf politisch exponierte Personen in zweifacher Hinsicht ausdehnt: auch inländische PEPs müssen ermittelt werden, und die PEP-Eigenschaft des wirtschaftlich Berechtigten – nicht nur des Vertragspartners – wird relevant.

Die vorgesehene Gesetzesänderung würde bedeuten, dass zunächst in jedem Fall zu klären ist, ob der Vertragspartner und/oder der wirtschaftlich Berechtigte eine PEP ist. Dies ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der nicht mehr wie bisher auf die Kunden beschränkt werden kann, die einen Wohnsitz im Ausland haben oder ihn während der Vertragslaufzeit dorthin verlegen. Eine manuelle Abklärung wird somit nicht mehr möglich sein. Es wird die Nutzung teurer gewerblicher Angebote erforderlich sein. Die Nachbereitung von echten und falschen Treffern wird zu einem weiteren Anstieg des Aufwands führen. Der Mehraufwand liegt nicht so sehr in den erhöhten Sorgfaltspflichten als solchen, sondern in der Tatsache, dass jede Person im Hinblick auf eine PEP-Eigenschaft zu prüfen ist.

Die Einbeziehung inländischer PEPs ist weder durch FATF oder EU-Vorgaben geboten. Die Verpflichteten ergreifen auch heute bei Vorliegen von Verdachtsmomenten im Einzelfall besondere Maßnahmen. Eine weitere Verschärfung der Sorgfaltspflichten ist nicht erforderlich.

Auch die Einbeziehung des wirtschaftlich Berechtigten in das PEP-Regime ist überaus problematisch. Eigenschaft einer Person zu prüfen, die wegen einer 25%igen Anteilshaberschaft an einer juristischen Person wirtschaftlich Berechtigter ist, ist praktisch unmöglich. Für eine solche Überprüfung müssen Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit bekannt sein, die aber in Gesellschaftsverträgen nicht geführt werden.

4. § 11 Abs. 1 – neu – GWG (Meldung von Verdachtsfällen)

Das nunmehr vorgesehene Verfahren der „Meldung von Verdachtsfällen“ soll offensichtlich die Fallzahlen erhöhen. Bei der Verfolgung dieses Anliegens muss es aber immer auch um die Verfolgung des Ziels der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gehen. Dem wird der Gesetzentwurf in Teilen jedoch nicht gerecht.

Die BaFin ist nach wie vor der Ansicht, dass bei einem abweichenden Beitragszahler immer auch ein wirtschaftlich Berechtigter vorliege. Der GDV hat mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Definition zu weit geht, vor allem in den Fällen, in denen ein naher Verwandter (Eltern, Großeltern) im Rahmen einer Schenkung die Beiträge zahlt. Vergleichbare Konsultationen sind für Banken zu Recht völlig irrelevant, weil bei Überweisungen auf das Konto des Vertragspartners keinerlei Verdachtsmomente geben sind, wenn diese Zahlungen von nahen Angehörigen kommen. Wenn dagegen bei Versicherungen die genannten Fälle aber als ein Handeln auf Veranlassung eines Dritten aufgefasst werden, dann ist jeder Fall zu melden, in dem der Vertragspartner den Verpflichteten nicht mitteilt, dass ein Dritter die Beiträge zahlt und erst nachträglich festgestellt werden sollte, dass beispielsweise der Vater oder der Großvater den Beitrag überweist. Eine Meldung als Verdachtsfall ist unverhältnismäßig und kriminalisiert Kunden, die keine Geldwäsche betreiben. Die Ermittlungsbehörden werden mit einer Flut von sinnlosen Meldungen überzogen. Hier besteht die Gefahr, dass die aus heutiger Sicht qualitativ guten Meldungen, die in sehr vielen Fällen zu Ermittlungsverfahren führen, völlig untergehen. Damit wird dem eigentlichen Ziel, der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ein Bärendienst erwiesen.

Berlin, den 31.05.2011